

Neues Lebensmittelrecht bringt Änderungen für Wildhalter:

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl. I Nr.13/2006 (LMSVG) trat am 21. Jänner 2006 in Kraft und ersetzt das bisherige Lebensmittelgesetz und das Fleischuntersuchungsgesetz. Seit 13. März 2006 wird es durch ein Paket aus 6 Verordnungen ergänzt, von denen die neue Fleischuntersuchungsverordnung BGBl. II Nr. 109/2006 (FIUVO) am wichtigsten ist. Durch sie werden neben der alten Fleischuntersuchungsverordnung unter anderem die Wildfleisch-, die Frischfleischhygiene- und die Zuchtwildfleischuntersuchungs-Verordnung außer Kraft gesetzt – sie gelten also nicht mehr.

Kurz gesagt: Die wesentlichen Lebensmittelhygienebestimmungen für Gehegewild („Farmwild“ im Amtsdeutsch) finden sich in § 53 Abs 3 LMSVG sowie § 20 FIUVO, während Jagdwild in den §§ 11 bzw. 53 Abs 5 LMSVG und §§ 5 bis 7 der (ebenfalls neuen) Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung BGBl. II Nr. 108/2006 geregelt wird und weiterhin wesentliche Erleichterungen genießt.

Nunmehr ist die Unterlassung der Fleischuntersuchung (mit bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe bzw. bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe) gerichtlich strafbar: Weiters sind Verwaltungsstrafen bis zu 20.000 Euro vorgesehen, z.B. für Nichteintragung seines Betriebes (Bauern sind jedoch über die LFBIS Nummer bereits registriert). Am bedeutendsten ist § 20 FIUVO. Er regelt die Schlachttieruntersuchung bei Gehegewild, also die Lebendbeschau. Der Zeitraum für die tierärztliche Herdenuntersuchung kann durch Bescheid des Landeshauptmanns auf bis zu 28 Tage vor Erlegen ausgedehnt werden, wenn sich dabei keine Auffälligkeiten gezeigt haben, für den Betrieb keine Seuchensperre verfügt wurde, der Tierhalter für die Untersuchung geschult ist und die amtliche Fleischuntersuchung („Fleischbeschau“) spätestens drei Stunden nach dem Erlegen stattfindet.

Gemeinsam mit den Bestimmungen der Rückstandskontrollverordnung 2006 und der Tierschutz-Schlachtverordnung aus dem Jahr 2004 wurde mit den neuen Lebensmittelhygiene-Vorschriften ein Regulativ geschaffen, das einerseits die EU-Vorgaben sowie die Konsumentenforderungen nach Produktsicherheit und Tiergerechtigkeit berücksichtigt, andererseits aber auch für Wildbauern und Tierärzte einigermaßen praktikabel scheint.